

Rs. 72
1.



N. 103.

Allgemeine
Verordnung

Für die

JUSTITZ-
COLLEGIA,

So ACTEN

Zum Spruch Rechtens verschicken/
und zwar auf den fahrenden Posten.

Am 203 Octob. 1720

CCXCVI

gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

WAdem Seine Königliche Ma-
Jestät in Preussen / r. Unser allergnädigster Herr
allergnädigst gutgefunden / daß die Acta, so zu Einholung der
Urtheiln verſendet werden / künftig hin mit denen Poſten ſortgeſandt werden
ſollen / und zu ſolchem Ende bey denen Poſten jeden Orts das anliegende
Reglement vom dato des 26. Octobris a. c. machen laſſen;

Als befehlen Dieſelbe allen Dero Regierungen und Collegiis hierdurch in
Gnaden / ſich hiernach gehorſamt zu achten und der von Seiner Königlichen
Majeſtät allergnädigſt geordneten Commodität hinfünftig ohne einige Aus-
nahme zu bedienen / auch alles / was deſhalb nöthig ſeyn möchte / zu verſügen;
Wie dann zu ſolchem Ende / und damit es mit Verſchickung der Acten deſto
richtiger zugehe.

1. Bey jedem Collegio, wo es noch nicht eingeführt / ein gewiſſes Buch
zu den Verſchickungen der Acten gemacher / und darin verzeichnet werden ſoll/
wann Acta inrotuliret oder geſchloſſen / ob und wider was vor Facultäten oder
Collegia ein und anders Theil excipiret / an welchem Orte Acta ſchon ge-
weſen / was in Termino inrotulationis, als in welchen jedesmahl der Vor-
ſchuß von denen Partheyen geſchehen muſ / an Verſchickungs- Koſten erlegt
worden / worunter dann derjenige / dem bey Transmiſſionen die Direction
zuſtehet / mit eigener Hand den Ort zu notiren hat / wohin die Acta verſchi-
cket / und welchen Tag es geſchehen ſey.

Gegen dieſe Annotation über ſoll 2. teus der Protonotarius oder Secreta-
rius zuſorderſt die Tage / wann die Acta auf die Poſt gegeben und wieder ein-
gelange / verzeichnen / ſo dann hernach ordentlich ſpecificiren / was an Poſt-
Gelde / Urtheils- Gebühren und vor die Mühverhaltung bezahlet worden / und
was die Partheyen auf das anfangs gezahlte Urtheils Geld nachſchieſſen / oder
ihnen zurück gegeben werden müſſen; Wie dann dieſe Specification auf ge-
wiſſe Scheine / ſo der Protonotarius oder Secretarius zu denen Acten zu heſſen
hat / ſich deſhalb beziehen muſ / damit ſowohl der verſchickende Director oder
die Partheyen verlangenden oder nöthig findenden Falls / ſich darin erſehen
können / wie alle Unverſchleiſſe vermieden worden.

3. Soll von den Urtheils- Fragen jeden Orts ein gewiſſes beſtändiges For-
mular abgefaſſet und ſolches jedesmahl behalten werden / worin lediglich dem
Urtheils- Faſſer anheim zu ſtellen / eine denen Acten und Rechten gemäſſe Ur-
theil abzuſaſſen / und zwar ſobald immer möglich; Wobey keine Recommen-
dation

VI. Wann aber ohne vorherige Nachricht die acta nebst der Rechnung vom Urtheils. Gebühren und Porto einlauffen / oder das Post-Ambt gar auf ersehen den Vorschuß gethan / so soll das Post-Ambt dem Collegio oder Gerichte die zurück gekommene acta nebst der Rechnung des rückständigen Porto und Urtheils. Gebühren und des / zu derselben Zurückendung nach der Post-Taxe erforderlichen Post-Geldes zustellen / von dem Collegio oder Judicio aber davor gesorget werden / daß diese Rechnung dem Post-Ambt entweder so gleich oder längstens binnen 14. Tagen á dato in finationis völlig bezahlet / und selbiges nicht wiederigens an Schließung seiner Rechnung gehindert werde.

VII. Und damit teglich die Post-Aemter vor ihre Mühe / so sie in Haltung eines eigenen Post-Buchs / Ertheilung der Scheine / übermachung der Urtheils-Gebühre und sonsten werden übernehmen müssen / einige Ergötlichkeit haben mögen / so sollen bey Zurückkunft der acten hievor nach Proportion sothaner Mühe 8. bis zu 2. Groschen besonders gegeben / und der in vorhergehendem angezogenen Rechnung zu dem Ende beigefüget / auch solches Geld unter das annehmende und distribuirende Post-Ambt getheilet werden. Signatum Berlin / den 26. Octobris 1720.

Fr. Wilhelm.



F. v. Börne.

Faint, mostly illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Handwritten number **N. 163** in the center of the page.



Large block of faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Fragment of text from the adjacent page on the right, including words like "N", "alle", "also", "oben", "Er", "dah", "Ca", "ther", "De", "cia", "alle", "I", "zur", "we", "sch", "gew".



Rg 4675

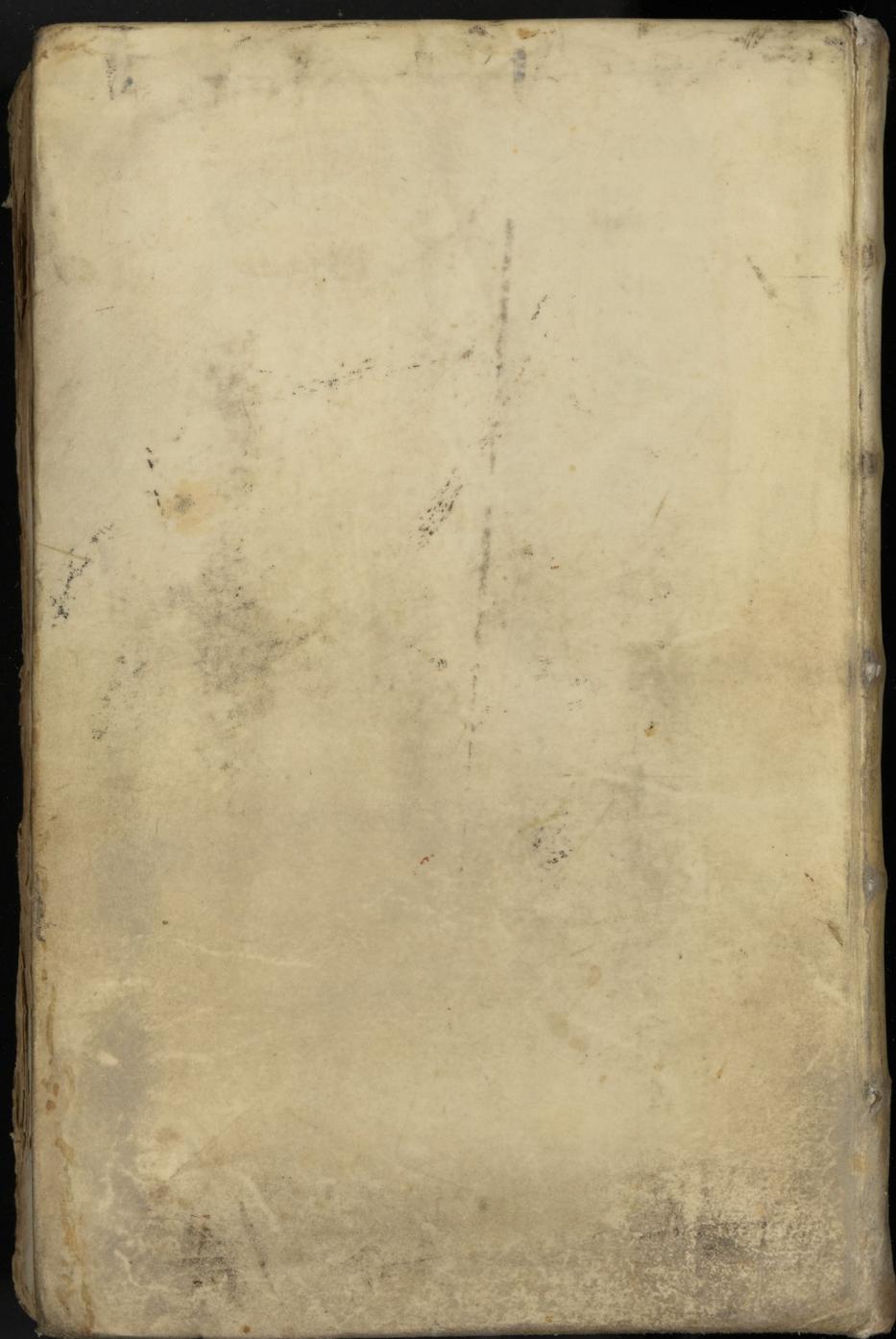
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 103.

Allgemeine Verordnung

Für die

IUSTITZ

LEGIA,

ACTEN

Rechtens verschicken/
den fahrenden Posten.

OCTOB. 1750.

LEBE!

es, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

